Bundesrat **Drucksache 197/1/02**

21.05.02

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - A - Fz - R - U - Vk - Wi

zu **Punkt .....** der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Umwelthaftung betreffend die Vermeidung von Umweltschäden und die Sanierung der Umwelt

KOM(2002) 17 endg.; Ratsdok. 6568/02

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Agrarausschuss (A),

der Finanzausschuss (Fz),

der Rechtsausschuss (R),

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und

der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
R

1. Der Bundesrat begrüßt im Grundsatz das mit dem Richtlinienvorschlag verfolgte Ziel, eine gemeinschaftsweite Grundlage für die Vermeidung von Umweltschäden sowie die Sanierung der Umwelt zu schaffen.

Ausgeliefert am 21. MAI 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

EU U Wi

2. Der Bundesrat unterstützt das umweltpolitische Ziel des Richtlinienvorschlags, EU-einheitliche Regelungen zum Umwelthaftungsrecht zu erlassen.

EU U

3. Er sieht darin einen wichtigen Schritt, den Stellenwert des Umweltschutzes in den Fällen zu stärken, in denen es keinen individuell Geschädigten gibt.

EU U Wi

4. Inhaltlich muss ein europäisches Haftungssystem für Umweltschäden so ausgestaltet werden, dass gemeinschaftsweit ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der geschädigten Umwelt und den Belangen des Schadensverursachers erreicht wird. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, müssen die Grundfragen eines EU-weiten Umwelthaftungsrechtssystem in der Richtlinie selbst beantwortet werden und dürfen nicht den einzelnen Mitgliedstaaten zur Klärung überlassen werden. Im Übrigen aber müssen die Mitgliedstaaten genügend Spielraum haben, ihr Haftungssystem nach eigenen Vorstellungen auszurichten. Der Bundesrat stellt fest, dass der Richtlinienvorschlag einerseits wichtige Fragen eines gemeinschaftsweiten Haftungsregimes offen lässt, die dringend einer europaweit einheitlichen Beantwortung bedürfen. Andererseits nimmt sich der Richtlinienvorschlag an vielen Stellen Problemen an, die ohne Weiteres auf der Ebene der Mitgliedstaaten befriedigend gelöst werden können. Ein gemeinschaftsrechtliches Haftungssystem für Umweltschäden wird nur dann das angestrebte Regelungsziel erreichen, wenn es gelingt, die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts so auszugestalten, dass sie der nachfolgenden nationalen Umsetzung praxisgerechte, vollzugstaugliche und wirtschaftlich vertretbare, die Situation der öffentlichen Haushalte berücksichtigende Regelungen ermöglichen.

EU R

5. Allerdings geben die von der Kommission unterbreiteten Vorschläge zu einigen Bedenken Anlass, wie sie der Bundesrat bereits in seinem Beschluss vom 14. Juli 2000 (BR-Drucksache 148/00 (Beschluss)) zu dem Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Umwelthaftung dargelegt hat.

...

EU U Wi

6. Vor diesem Hintergrund bittet der Bundesrat die Bundesregierung, in den künftigen Beratungen des Kommissionsvorschlags folgende Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen:

EU U Wi

7. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Kommission, den Richtlinienvorschlag auf reine Umweltschäden (ökologische Schäden) zu beschränken und die zivilrechtliche Haftung für Personen- und Sachschäden weiterhin den Mitgliedstaaten zu überlassen.

Wi (bei Annahme entfällt Ziffer 9)

8. Vom Anwendungsbereich her ist die generelle Einbeziehung auch der nicht vom Wirkungsbereich des Gemeinschaftsrechts erfassten, auf nationaler Ebene zum Schutz der biologischen Vielfalt eingerichteten Schutzgebiete in das Haftungsregime aus Sicht der Länder abzulehnen.

EU U

9. Vom Anwendungsbereich her ist die generelle Einbeziehung auch der nicht vom Wirkungsbereich des Gemeinschaftsrechts erfassten, auf nationaler Ebene zum Schutz der biologischen Vielfalt eingerichteten Schutzgebiete in das Haftungsregime aus Sicht der Länder problematisch.

EU U

10. Hierdurch wird nach den derzeitigen Regelungen des Vorschlags den Mitgliedstaaten, die im größeren Umfang derartige Gebiete ausgewiesen haben, ein weitaus größeres Risiko auferlegt, als Mitgliedstaaten, die keine nationalen Schutzgebiete festlegen.

Wi (bei Annahme entfällt Ziffer 12)

11. Die Einbeziehung dieser Schutzgebiete in ein Haftungssystem muss den Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben.

EU U

12. Hier besteht noch erheblicher Überarbeitungsbedarf.

EU U

13. Die systematische Ausgestaltung der Haftung für Schäden an der biologischen Vielfalt sollte überprüft werden. Die Definition der biologischen Vielfalt in Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit der Festlegung der Ausnahmen von der Haftung für Schäden an der biologischen Vielfalt in Artikel 2 Abs. 2 könnte

...

dazu führen, dass Handlungen, die zu Schäden der biologischen Vielfalt in dem streng geschützten Netz "Natura 2000" führen, keine Haftungsfolgen nach sich ziehen, während eine Schädigung derselben Habitate und Arten außerhalb des Netzes "Natura 2000" trotz fehlender Schutzverpflichtung und entsprechendem Fehlen eines Ausnahmezulassungsverfahrens eine Haftung auslöst.

EU A U Wi [EU, A, U]

14. Der Schadensbegriff [insbesondere] in Bezug auf Schädigungen der biologischen Vielfalt ist nicht hinreichend bestimmt. Eine sachgerechte Definition muss dem Umstand Rechnung tragen, dass die biologische Vielfalt ständig einer Vielzahl von Einflüssen und natürlichen Veränderungen unterliegt.

EU Wi

15. Der für die Feststellung eines Schadens ausschlaggebende Ausgangszustand ist kaum verifizierbar.

EU A U Wi

16. Auch fehlen allgemein anerkannte und praktikable Kriterien für die Bewertung von Schäden, die die biologische Vielfalt betreffen. Dies spielt insbesondere hinsichtlich der in Artikel 3 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags genannten beruflichen Tätigkeiten eine Rolle. Die Kommission sollte zügig einen Vorschlag für Kriterien zur Bewertung von solchen Schäden erstellen.

EU A U

17. Die Bagatellschwelle in Artikel 2 Nr. 18 Buchstabe a) muss präzisiert werden.

EU U Wi

18. In einem Umwelthaftungssystem der Gemeinschaft sollten nach Ansicht des Bundesrates ausschließlich Anlagen und Tätigkeiten bestimmt werden, für die die Einführung einer verschuldensunabhängigen Haftung auf europäischer Ebene geboten ist.

EU Wi

19. Diese Anlagen und Tätigkeiten müssen in der Richtlinie selbst klar definiert werden.

EU U Wi

20. Soweit der Kommissionsvorschlag eine Verschuldenshaftung in Bezug auf Schädigungen der biologischen Vielfalt vorsieht, [die durch andere als die in Anhang I genannten Aktivitäten verursacht werden,] kann auf gemeinschaftsweite Regelungen verzichtet werden.

21. [EU Wi]

...

EU Wi 22. Insoweit sollte es unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität bei der ausschließlichen Regelungskompetenz der Mitgliedstaaten verbleiben.

EU U 23. Die haftungsauslösenden Tatbestände sollten abschließend in Anhang I genannt werden.

EU A 24. Land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten, die auf guter fachlicher Praxis beruhen, sollten nicht zu einer Haftung der Land- und Forstwirte führen. Es wäre nicht sachgerecht, wenn Land- und Forstwirte verschuldensunabhängig haften, obwohl sie gesetzlich zugelassene Stoffe nach den gesetzlich für die Anwendung dieser Stoffe bestimmten Maßgaben verwendet haben.

Für die verschuldensunabhängige Haftung sollten daher die haftungsauslösenden Tatbestände abschließend im Anhang I genannt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass dadurch der Geltungsbereich der Richtlinie so eingeschränkt wird, dass land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten, die auf guter fachlicher Praxis beruhen, nicht erfasst werden.

Sollte sich eine derartige Präzisierung in den Verhandlungen nicht oder nicht hinreichend durchsetzen lassen, ist hilfsweise darauf hinzuwirken, dass die land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten, die gemäß der guten fachlichen Praxis ausgeübt werden, unter die Ausnahmeregelungen vom Geltungsbereich gemäß Artikel 9 (Artikel 3 A neue Fassung) fallen.

Auf Grund der unbestimmten Ausgestaltung der Haftung für Schäden an der biologischen Vielfalt besteht hier für die Land- und Forstwirtschaft ein besonderes Haftungsrisiko, auch wenn sie gemäß den gesetzlichen Vorschriften betrieben wird. Hilfsweise zu den o.g. Möglichkeiten, den Geltungsbereich der Richtlinie entsprechend einzuschränken, wird es daher für sinnvoll gehalten, zumindest in den Begriffsbestimmungen des Artikels 2 Abs. 2 (Ausnahmevorschriften bezüglich der Schäden an der biologischen Vielfalt) jeweils am Ende der beiden Unterabsätze die Wörter "oder in geltenden Rechtsvorschriften erlaubt sind" einzufügen.

EU U 25. Erhebliche Bedenken bestehen hinsichtlich der vorgeschlagenen Regelungen zur Ausgestaltung der verschuldensunabhängigen Haftung. Eine Bestimmung

...

des Anwendungsbereichs über eine Liste von Gemeinschaftsvorschriften, deren Verletzung zur Haftung führt, dürfte schwerlich rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen. Zudem hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass eine Regelung des Anwendungsbereichs durch schlichten Verweis auf bestehende EG-Richtlinien in der Vollzugspraxis zu erheblichen Auslegungsproblemen führt. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung deshalb, sich intensiv dafür einzusetzen, dass auf europäischer Ebene ein klar definierter Katalog von Tätigkeiten und Anlagen erarbeitet wird, die dem neuen Haftungsregime unterfallen sollen.

EU R

26. Die Überlegungen der Kommission, im Rahmen der Tätigkeiten nach Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I des Vorschlags, von Ausnahmefällen abgesehen, eine grundsätzlich verschuldensunabhängige Haftung der Betreiber einzuführen (Artikel 7), erscheinen aus Sicht des Bundesrates vertretbar. Allerdings fordert der Bundesrat, als notwendiges Korrelat für eine Gefährdungshaftung - auch im Interesse der Ermöglichung einer entsprechenden Schadensvorsorge - eine angemessene summenmäßige Beschränkung der Einstandspflicht vorzusehen.

EU Wi

27. Daher muss der Gemeinschaftsrahmen Haftungshöchstgrenzen festlegen. Ohne eine summenmäßige Haftungsbegrenzung hätte der Betreiber einer Anlage keine Möglichkeit, die notwendigen Vorkehrungen für eine angemessene Schadensvorsorge zu vertretbaren Bedingungen zu treffen.

EU A (bei Annahme entfallen Ziffern 29, 30)

28. Der Bundesrat hält es für äußerst bedenklich, dass der Richtlinienvorschlag hinsichtlich des EU-weiten Haftungssystems wesentliche Fragen wie die Einführung einer Versicherungspflicht für Umweltschäden, einer anderweitigen Pflicht zur Deckungsvorsorge oder von Haftungshöchstgrenzen ausklammert.

U Wi

29. Als völlig unbefriedigend sieht der Bundesrat an, dass in dem Richtlinienvorschlag wesentliche Fragen eines EU-weiten Haftungssystems ausgeklammert und den Mitgliedstaaten zur Beantwortung überlassen werden.

U

30. Dazu zählen vor allem fehlende Aussagen zur EG-rechtlichen Einführung einer Versicherungspflicht für Umweltschäden, einer anderweitigen Pflicht zur Deckungsvorsorge oder möglicher Haftungshöchstgrenzen.

...

EU U Wi 31. Ein Haftungssystem kann letztlich nur funktionieren, wenn für die Betroffenen auch die Möglichkeit besteht, die Haftungsrisiken auf ein vertretbares Maß zu reduzieren.

EU A U Wi 32. Derzeit ist völlig offen, ob und ggf. zu welchen Konditionen von der Versicherungswirtschaft Modelle zur Verfügung gestellt werden, die den neuen EG-weiten Haftungsanforderungen Rechnung tragen.

EU U 33. Die Bundesregierung wird gebeten, sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass bereits auf Gemeinschaftsebene die Nutzung geeigneter Versicherungssysteme verpflichtend vorgeschrieben wird.

EU A U 34. Würde die Klärung dieser zentralen Frage in das Belieben des einzelnen Mitgliedstaats gestellt, wären Wettbewerbsverzerrungen vorprogrammiert.

EU U 35. Dies läge auch nicht im Sinne der von der Kommission angestrebten Harmonisierung der Umwelthaftung.

EU U Wi 36. Für den Bundesrat ist es deshalb unabdingbar, dass eine abschließende Entscheidung über die Einführung eines gemeinschaftlichen Umwelthaftungssystems erst getroffen wird, wenn dieser noch offene Sachpunkt geklärt ist.

EU R 37. Soweit schließlich nach Artikel 16 des Richtlinienvorschlags lediglich die Förderung von einschlägigen Versicherungen oder sonstigen Formen der Deckungsvorsorge vorgesehen ist, betont der Bundesrat auch hier, dass ein funktionierendes System der Umwelthaftung dringend eine Verpflichtung der betroffenen Unternehmen zur Deckungsvorsorge voraussetzt. Soweit der Richtlinienvorschlag von einer dergestalt verbindlichen Vorgabe ohne überzeugende Begründung absieht, erscheint dies weiterhin nicht akzeptabel. Dies gilt nicht zuletzt im Hinblick darauf, dass eine Haftpflicht grundsätzlich auch insolvente Unternehmen oder solche, die nicht über ausreichende Mittel zur Schadensregulierung verfügen, treffen kann und somit die Kosten für die Schadensbeseitigung bzw. Sanierung letztlich in nicht zu rechtfertigender Weise bei der öffentlichen Hand verbleiben würden (vgl. Artikel 6 Abs. 1).

...

EU U 38. Für die praktische Anwendung des Haftungssystems kommt der konkreten Ausgestaltung der in einem Anhang zum Richtlinienvorschlag enthaltenen Sanierungsziele und Kriterien für die Bestimmung vernünftiger Sanierungsoptionen sowie von Maßstäben für die Auswahl der zu ergreifenden Sanierungsmaßnahmen eine wesentliche Bedeutung zu. Bei diesem Sanierungsziel- und Kriterienkatalog handelt es sich um eine vorwiegend qualitative Darstellung, die der Ausfüllung durch die Mitgliedstaaten bedarf und diesen zur Konkretisierung des Inhalts und Umfangs der Umwelthaftung erhebliche Spielräume eröffnet. Zugleich werden wesentliche inhaltliche Bewertungsfragen offen gelassen. Eine harmonisierende Wirkung kann die Richtlinie jedoch nur entfalten, wenn für die Sanierung von Umweltschäden gemeinschaftsweit vergleichbare methodische und materielle Grundlagen zur Anwendung kommen.

EU U 39. Das von der Kommission verfolgte Haftungsmodell sieht eine weitgehende Verantwortlichkeit des Staates vor, die neben die Verantwortlichkeit des Verursachers tritt. Eine solche Ausfallhaftung des Staates soll insbesondere dann zum Zuge kommen, wenn der Verursacher nicht feststellbar oder finanziell nicht leistungsfähig ist. Mit dieser Regelung leistet die Kommission keinen Beitrag zur gemeinschaftsweiten Durchsetzung des Verursacherprinzips. Es kann nicht akzeptiert werden, wenn der Staat, der den entstandenen Schaden selbst nicht zu verantworten hat, haftungsrechtlich auf dieselbe Stufe gestellt wird wie der eigentliche Verursacher. Da die Vermeidung oder Beseitigung eines Umweltschadens häufig mit erheblichen Aufwendungen verbunden ist, die nicht selten die finanzielle Leistungsfähigkeit des tatsächlichen Verursachers übersteigen dürften, führen die Vorstellungen der Kommission zu einer unvertretbaren Kostenbelastung für die öffentlichen Haushalte.

Ein EU-einheitliches Haftungsregime darf die Verantwortlichkeiten nicht verlagern. Es muss sichergestellt sein, dass die originäre Verantwortung für die Vermeidung oder Beseitigung eines Umweltschadens beim tatsächlichen Verursacher liegt und dieser nicht lediglich als Kostenträger in Erscheinung tritt. Nur so werden für den Betreiber genügend Anreize geschaffen, bereits im Vorfeld die notwendigen Präventionsmaßnahmen zu ergreifen. Weiter müssen den staatlichen Behörden angesichts der begrenzten personellen und finanziellen Mittel des Staates Spielräume verbleiben, die sie in die Lage versetzen, im

...

Einzelfall die notwendigen Schritte zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden abzuwägen. Ein Anspruch Einzelner auf Tätigwerden des Staates kann nur in Ausnahmefällen, etwa bei der Abwehr unmittelbar drohender erheblicher Gefahren für hochrangige Rechtsgüter wie Leben oder Gesundheit, verbindlich vorgeschrieben werden.

Wi 40. Auch im Hinblick auf den Grundsatz der Subsidiarität besteht kein gemeinschaftsrechtlicher Regelungsbedarf für Vorschriften zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden. Vielfach dürften nationale Vorschriften zur Problemlösung ausreichen. So kennt auch das deutsche Rechtssystem eine Schadensbeseitigung durch Behörden auf Kosten des Schädigers (so genannte Ersatzvornahme), die im Hinblick auf das Verursacherprinzip allerdings erst eingreift, wenn dieser seiner Pflicht zur Beseitigung des Schadens nicht nachkommt oder nachkommen kann.

Auch das Rechtsinstitut der Selbstvornahme, d. h. das Tätigwerden des Staates anstelle des Verursachers, ist dem deutschen Recht geläufig.

EU Fz 41. Der Bundesrat lehnt eine Staatshaftung für Umweltschäden, die über die bereits bestehenden gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zur Erhaltung geschützter natürlicher Ressourcen hinausgeht, ab. Vorgesehen werden sollte statt dessen das Recht staatlicher Stellen auf Ersatzvornahme, sofern sich dieses nicht bereits aus anderen Vorschriften ergibt.

EU U 42. Die Haftungsregelung sieht eine Vielzahl differenzierter, insgesamt nur schwer durchschaubarer Haftungsausschlüsse, Haftungseinschränkungen oder Kostenbefreiungen vor. Insbesondere der abweichend zu früheren Vorstellungen der Kommission aufgenommene generelle Ausschluss der Haftung für Umweltschäden, die durch rechtlich zugelassene oder behördlich genehmigte Emissionen oder Ereignisse hervorgerufen werden, oder von Schäden, die durch Emissionen oder Aktivitäten erzeugt werden, die nach dem im Handlungszeitpunkt bestehenden Stand von Wissenschaft und Technik als unschädlich gelten, schränken das Verursacherprinzip ein. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sicherzustellen, dass bei der Ausgestaltung der verschuldensunabhängigen Haftung im Gemeinschaftssystem der Standard des deutschen Umweltrechts gewahrt bleibt.

...

EU Wi 43. Den vorgesehenen Zugang zu den Gerichten für "qualifizierte Rechtspersonen" lehnt der Bundesrat ab.

EU A R U [EU A R U Wi] 44. Der Bundesrat wiederholt seine bereits zum Weißbuch der Kommission zur Umwelthaftung geäußerten Bedenken zur Einführung zusätzlicher Verbandsklage- und Antragsbefugnisse (Ziffer 13 der BR-Drucksache 148/00 (Beschluss)) und betont im Hinblick auf die durch Artikel 15 vorgesehene Einleitung gerichtlicher Prüfungsverfahren auch durch so genannte "qualifizierte Einrichtungen" erneut, dass [es den Mitgliedstaaten selbst überlassen bleiben sollte, wie sie effektiven Rechtsschutz im Bereich der Umwelthaftung] in einem System individueller und kollektiver Rechtsmittel [organisieren].

EU R 45. Der Bundesrat begrüßt es, dass das Haftungssystem des Richtlinienvorschlags grundsätzlich nicht für Schäden zur Anwendung kommen soll, die durch vor In-Kraft-Treten der vorgeschlagenen Richtlinie ausgeübte Tätigkeiten verursacht wurden (Artikel 19 Abs. 1). Soweit der Richtlinienvorschlag jedoch die Anwendung des neuen Haftungsregimes auch in denjenigen Fällen vorsieht, in denen die zuständige Behörde mit "ausreichender Plausibilität und Wahrscheinlichkeit" belegt hat, dass ein Umweltschaden nach In-Kraft-Treten der vorgeschlagenen Richtlinie verursacht wurde, sofern der Betreiber nicht das Gegenteil nachweisen kann, bestehen weiterhin Bedenken. Diese Verteilung der Beweislast zu Ungunsten des Betreibers kann auch nicht durch die ihm nach Artikel 19 Abs. 3 eingeräumte Möglichkeit, dieser Beweislastverteilung durch eine qualifizierte Berichterstattung zu entgehen, in angemessener Weise korrigiert werden.

EU U (bei Annahme entfällt Ziffer 47) 46. Der Bundesrat teilt die Absicht der Kommission, die Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über die Umwelthaftung auf Fälle zu beschränken, in denen die schadensverursachende Tätigkeit nach In-Kraft-Treten des neuen Haftungsregimes vorgenommen wurde.

Wi 47. Der Bundesrat teilt die Absicht der Kommission, die Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über die Umwelthaftung auf Fälle zu beschränken, in denen das schädigende Ereignis nach In-Kraft-Treten des neuen

...

Haftungsregimes eingetreten ist.

EU U R Wi

48. Der vorgelegte Richtlinienvorschlag lässt offen, wie sukzessive schädigende Einwirkungen, die teils vor sowie teils nach In-Kraft-Treten des neuen Haftungsregimes eingetreten sind, zu behandeln sein sollen.

EU R

49. Entsprechendes gilt für die Frage, wie zu verfahren ist, wenn die Verursachung des Schadens gegebenenfalls über einen längeren Zeitraum erfolgt ist.

EU U (bei Annahme entfällt Ziffer 51)

50. Um in diesen Fällen nicht zu einer faktischen Rückwirkung zu gelangen, ist eine Haftung des Verursachers für den Gesamtschaden auszuschließen und auf den Anteil zu beschränken, der nach In-Kraft-Treten des neuen Haftungsrechts verursacht worden ist.

Wi

51. Um in diesen Fällen nicht zu einer faktischen Rückwirkung zu gelangen, ist eine Haftung des Verursachers für den Gesamtschaden auszuschließen und auf den Anteil zu beschränken, der nach In-Kraft-Treten des neuen Haftungsrechts entstanden ist.

EU R

52. Der Bundesrat nimmt ferner Bezug auf Ziffer 10 seiner Stellungnahme zum Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Umwelthaftung (BR-Drucksache 148/00 (Beschluss)). Er betont erneut, dass die Frage der Ausgestaltung der Beweislast bei der Verursachung von Umweltschäden für die spätere Handhabbarkeit der Regelungen, aber auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten von ausschlaggebender Bedeutung ist. Soweit (mit Ausnahme der Spezialregelung des Artikels 19 Abs. 2) in dem Richtlinienvorschlag diese Frage nicht explizit angesprochen ist - Artikel 7 geht offenbar bislang von der vollen Beweislast der zuständigen Behörde aus -, sollte im Rahmen der weiteren Beratungen des jetzt vorliegenden Richtlinienvorschlags erwogen werden, für den Bereich der Gefährdungshaftung eine den §§ 6 und 7 des Umwelthaftungsgesetzes angenäherte Regelung über die Ursachenvermutung vorzusehen.

EU Wi

53. Zudem bittet der Bundesrat darum, auch für die Frage der Schädigung durch mehrere Verursacher und die Frage, ob ein Schaden vor oder nach In-Kraft-Treten der Richtlinie entstanden ist, keine Beweiserleichterungen zulasten des mutmaßlichen Schädigers vorzusehen, sondern bei der grundsätzlichen

...

Beweislastverteilung zu bleiben.

EU Wi 54. Der Bundesrat begrüßt das Einfügen einer Regelung zur Frist für die Kostenerstattung, weist aber darauf hin, dass der Zeitpunkt für den Beginn der Frist noch nicht eindeutig bestimmt ist.

EU U 55. Gemäß § 5 Abs. 2 EUZBLG ist diese Stellungnahme maßgeblich zu berücksichtigen, weil von dem Richtlinienvorschlag im Schwerpunkt Verwaltungsaufgaben der Länder betroffen sind. Dies betrifft insbesondere Regelungen, die Vorgaben für die Ausgestaltung der Verwaltungsverfahren enthalten, mit denen Haftungsansprüche gegenüber dem Verursacher geltend gemacht werden (Ziffern 18, 20, 23, 25, 38, 39, 42).

B

56. Der Verkehrsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.